

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003, beschlossen:

Änderung des NÖ Starkstromwegegesetzes

Das NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 4 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“, im § 5 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „durch Bescheid der Behörde“ und im § 16 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch Bescheid“ ersetzt durch das Wort „schriftlich“.
2. Im § 8 wird die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ ersetzt durch die Wortfolge „in der Bewilligung“.
3. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Bewilligungsbescheid“ ersetzt durch die Wortfolge „der Bewilligung“.
4. Im § 14 Abs. 3 wird die Wortfolge „Rechtskraft des Entziehungsbescheides“ ersetzt durch die Wortfolge „der Entscheidung gemäß Abs. 2“.
5. Im § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „des ein Leitungsrecht einräumenden Bescheides“ ersetzt durch die Wortfolge „der ein Leitungsrecht einräumenden Entscheidung“.
6. Im § 23 Abs. 2 wird die Wortfolge „des auf Grund des § 7 ergangenen Bescheides“ ersetzt durch die Wortfolge „der auf Grund des § 7 ergangenen Bewilligung“.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.